

**Sechste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Molekulare Medizin und den Masterstudiengang
Molecular Medicine an der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg (FAU)
– PO MolMed –**

Vom 13. Januar 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Molekulare Medizin und den Masterstudiengang Molecular Medicine an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – PO MolMed – vom 28. September 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Februar 2016, wird wie folgt geändert:

1. In der Nennung der Ermächtigungsgrundlagen werden nach dem Verweis „Art. 43 Abs. 5,“ der Verweis und das Wort „Art. 58 Abs. 1 und“ eingefügt, nach den Worten „Hochschulgesetzes (BayHSchG)“ die Worte „in Verbindung mit § 34 QualV“ gestrichen und nach den Worten „Erlangen-Nürnberg folgende“ die Worte „Studien- und“ eingefügt.
2. §§ 3 und 4 erhalten folgende neue Fassung:

**„§ 3 Bachelorstudiengang, Regelstudienzeit, Studienbeginn,
Unterrichts- und Prüfungssprache**

(1) ¹Das Bachelorstudium gliedert sich in eine Grundlagen- und Orientierungsphase sowie eine darauffolgende Bachelorphase. ²Bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung aus den Grundlagen des Bachelorstudiengangs zu absolvieren. ³Das weitere Studium umfasst die Prüfungen bis zum Ende der Regelstudienzeit. ⁴Zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs ist der Erwerb von 180 ECTS-Punkten gemäß **Anlage 1** erforderlich, worin sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen und das Modul Bachelorarbeit enthalten sind.

(2) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudium beträgt sechs Semester.

(3) Das Bachelorstudium kann nur im Wintersemester begonnen werden.

(4) ¹Die Unterrichts- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang ist Deutsch. ²Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache abgehalten und abgeprüft werden. ³Näheres regelt **Anlage 1** bzw. das Modulhandbuch. ⁴Im Zweifel folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache. ⁵Die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** kann von den Sätzen 1 und 2 abweichende Bestimmungen treffen und auch andere Unterrichts- und Prüfungssprachen zulassen.

§ 4 Masterstudiengang, Prüfungen und Regelstudienzeiten

(1) ¹Das Masterstudium baut inhaltlich auf dem Bachelorstudium auf; es ist stärker forschungsorientiert. ²Zum erfolgreichen Abschluss ist der Erwerb von 120 ECTS-Punkten gemäß **Anlage 3** erforderlich, worin sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen und das Modul Masterarbeit enthalten sind.

(2) Die Regelstudienzeit im Masterstudium beträgt vier Semester.

(3) Das Masterstudium kann nur im Wintersemester begonnen werden.

(4) ¹Die Unterrichts- und Prüfungssprache im Masterstudiengang ist Englisch. ²Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in deutscher Sprache abgehalten und abgeprüft werden. ³Näheres regelt **Anlage 3** bzw. das Modulhandbuch. ⁴Im Zweifel folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „**Leistungsnachweise**“ ein Komma und die Worte „**Freiwillige Zwischenprüfungen**“ angefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Prüfungsleistung“ durch die Worte „Prüfungs-“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird der Klammerzusatz „(Portfolioprüfung)“ durch die Worte „bzw. einer Kombination aus Prüfungs- und/oder Studienleistungen“ ersetzt.

cc) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„⁴Leistungsnachweise in Form von mehrteiligen unbenoteten und/oder beliebig oft wiederholbaren Studienleistungen zählen nicht als mehrteilige Prüfungsereignisse im Sinne des Satz 3.“

dd) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu Sätzen 5 und 6.

c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Prüfungsleistungen und Studienleistungen“ durch die Worte „Prüfungen (Prüfungs- und Studienleistungen)“ ersetzt.

d) Nach Abs. 3 werden folgende neue Abs. 4 bis 6 eingefügt:

„(4) ¹Übungsleistungen (ÜL) umfassen in der Regel wöchentliches, selbstständiges Lösen von Übungsaufgaben (z.B. Programmier- oder Rechenübungen oder eLearning-Einheiten, die jeweils in Form eines Übungshefts bzw. einer Sammlung oder durch ein elektronisches Protokoll bewertet werden). ²Praktische Übungsleistungen (pÜL), sehen in der Regel das Einüben von praktischen Aufgaben, deren Dokumentation in einem Protokollheft und mündliche oder schriftliche Testate zur jeweiligen praktischen Aufgabe vor. ³Weiterhin können Seminarleistungen (SeL) (in der Regel Präsentation und schriftliche Ausarbeitung) gefordert werden. ⁴Die konkrete Form und der Umfang der in Sätzen 1 bis 3 genannten Prüfungen sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweiligen Moduls bzw. der jeweiligen Lehrveranstaltung und Abs. 5 bzw. der jeweils einschlägigen **Anlage** bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen.“

(5) ¹Der Umfang einer benoteten Seminarleistung nach Abs. 4 Satz 3 ist abhängig vom konkret vergebenen Thema und mit der bzw. dem Modulverantwortlichen abzustimmen. ²Soweit in der jeweils einschlägigen **Anlage** nichts anderes festgelegt ist, beträgt der Umfang der Präsentation in der Regel ca. 30 Minuten, derjenige der schriftlichen Ausarbeitung ca. 10 Seiten.

(6) ¹Neben den studienbegleitenden Modulprüfungen können während der Lehrveranstaltungen freiwillige Zwischenprüfungen (z. B. Papier- und Rechnerübungen, Referate) als Leistungsstandmessung angeboten werden. ²Näheres dazu, insbesondere Anzahl, Art und Umfang dieser Nachweise, regelt das Modulhandbuch. ³Macht die bzw. der Studierende von der Möglichkeit nach Satz 1 Gebrauch, werden die dort erbrachten Leistungen zur Berechnung der Modulnote herangezogen. ⁴Zwischenprüfungsleistungen können die Note einer bestandenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung um maximal 0,7 Notenpunkte verbessern; eine Verschlechterung der Note ist ausgeschlossen.“

e) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 7 und in ihm werden nach dem Wort „voraus“ das Zeichen „;“ und die Worte „dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen i. S. d. §§ 28 und 32“ angefügt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten und Zahlen „Orientierungsprüfung 30“ und „Bachelorprüfung 180“ jeweils das Wort „ECTS-Punkte“ und nach den Worten „bis zum Ende des“ das Wort „jeweiligen“ eingefügt.

b) Die Regelung in Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie um Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist.“

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Absätzen 1 und“ durch die Worte „Abs. 1 Satz 4 und Abs.“ ersetzt.

bb) Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

„⁵Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit ist dem Prüfungsamt unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach den Worten „die Stellvertreterin“ wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- bb) Nach den Worten „der curricularen Lehrveranstaltungen im“ wird das Wort „Bachelor-“ durch die Worte „Bachelorstudiengang Molekulare Medizin“ ersetzt.
- cc) Nach den Worten „Molekulare Medizin und“ (neu) wird das Wort „im“ eingefügt.
- dd) Nach den Worten „Medizin und im Masterstudiengang“ (neu) werden die Worte „Molekulare Medizin“ durch die Worte „Molecular Medicine“ ersetzt.
- ee) Nach den Worten „mitwirkenden Professorinnen“ wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird nach den Worten „Vorsitzende kann ihr“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 erhält folgende neue Fassung:

„⁴Der Prüfungsausschuss kann regelmäßig wiederkehrende bzw. sehr studienengangsspezifische Aufgaben (siehe § 9 Abs. 1 Satz 4) auf die jeweils zuständige Studiengangskommission i. S. d. § 9 zur Erledigung übertragen.“

bb) Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„⁵Er überprüft auf Antrag delegierte Entscheidungen sowie die Bewertungen von Prüfungen auf ihre Rechtmäßigkeit.“

cc) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden zu Sätzen 6 und 7.

dd) Nach Satz 7 wird folgender neuer Satz 8 angefügt:

„⁸Zur Ausführung seiner Aufgaben bedient sich der jeweilige Prüfungsausschuss des Prüfungsamtes.“

d) In Abs. 4 werden nach dem Wort „Masterstudium“ die Worte „gemäß § 30“ angefügt.

e) In Abs. 5 Satz 4 wird nach den Worten „der Vorsitzenden“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

f) In Abs. 6 Satz 2 wird nach dem Wort „Sie“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

- g) In Abs. 7 Satz 4 wird nach den Worten „die Präsidentin“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

6. § 9 erhält folgende neue Fassung:

„§ 9 Studiengangskommission

(1) ¹Jeder Studiengang wird einer Studiengangskommission zur Qualitätssicherung zugeordnet. ²Der Studiengangskommission gehören mindestens Personen der Mitgliedergruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der Studierenden sowie Studienfachberaterinnen und Studienfachberater an. ³Die Studiengangskommission berät in regelmäßigen Sitzungen über alle organisatorischen und inhaltlichen Belange des Studiengangs sowie über Prüfungsordnungsänderungen. ⁴Ihr obliegen die ihr vom jeweiligen Prüfungsausschuss nach § 8 Abs. 3 Satz 4 übertragenen Aufgaben, beispielsweise die Ausgestaltung von Wahlpflichtkatalogen, Entscheidungen zu Ausnahmeregelungen zur Betreuung von Abschlussarbeiten.

(2) ¹Die Studiengangskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Studiengangskommission ein. ⁵Sie bzw. er ist befugt, anstelle der Studiengangskommission unaufschiebbare Entscheidungen alleine zu treffen. ⁶Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, die Studiengangskommission der bzw. dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen. ⁷Die Mitglieder der Studiengangskommission werden vom Fakultätsrat bestellt. ⁸§ 8 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Sätzen 1 und 2 wird jeweils nach dem Wort „Beisitzerin“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- b) In Abs. 5 werden nach den Worten „sich nach Art. 18 Abs.“ die Zahlen und das Wort „2 Sätze 2 und“ eingefügt.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „vier Wochen“ durch das Wort „rechtzeitig“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„²In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; der jeweilige Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen.“

bb) Nach Satz 2 werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit ist dem Prüfungsamt unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich; mit der Erklärung des Rücktritts erlischt die Anmeldung zur Prüfung und die bzw. der Studierende ist zur Teilnahme an derselben nicht mehr berechtigt.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 5.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „Prüfungsleistungen, die in“ das Wort „anderen“ und nach den Worten „Studiengängen an“ die Worte „der FAU oder an“ eingefügt.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung,“ gestrichen.

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden das Wort „Bei“ durch die Worte „Vorbehaltlich der Regelung in Satz 3 besteht bei“ ersetzt und nach den Worten „der Abs. 1 und 2“ das Wort „besteht“ gestrichen.

bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Eine Anerkennung ist nur möglich, soweit das entsprechende Prüfungsverhältnis an der FAU noch nicht durch das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Prüfung beendet ist.“

cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu Sätzen 4 und 5.

10. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Prüfungsleistung“ durch das Wort „Prüfung“ und die Worte „des dritten Werktages vor dem Prüfungstag“ durch die Worte „der Rücktrittsfrist“ ersetzt sowie nach den Worten „Gründe zurücktritt“ das Zeichen „;“ und die Worte „§ 7 Abs. 3 bleibt unberührt“ angefügt.

bb) In Satz 2 werden nach den Worten „glaubhaft gemacht werden“ das Zeichen „;“ und die Worte „§ 7 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend“ angefügt.

cc) In Satz 3 werden die Worte „wird ein neuer Termin anberaumt“ durch die Worte „ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen“ ersetzt.

dd) Die Sätze 4 und 5 werden gestrichen.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die hochgestellte Zahl und das Wort „¹Bei“ durch die Worte „Im Falle des Plagiats sowie bei“ ersetzt.

bb) Der bisherige Satz 2 wird zu Abs. 3.

c) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4 und erhält folgende neue Fassung:

„(4) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen im Sinne des Abs. 1 oder Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.“

11. Nach § 14 wird folgender neuer § 14a eingefügt:

„§ 14a Entzug akademischer Grade

Der Entzug des Bachelor- bzw. Mastergrades richtet sich nach Art. 69 **BayHSchG**.“

12. In § 15 Abs. 3 Satz 2 wird nach den Worten „Unterrichtszeit sind der“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

13. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 erhält folgende neue Fassung:

„⁴Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete schriftliche Prüfung ist zwingend von zwei Prüfenden zu bewerten.“

bb) Satz 5 wird gestrichen; der bisherige Satz 6 wird zu Satz 5.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Die bzw. der zu Prüfende hat anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält. ⁴Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 8 werden zu Sätzen 5 bis 10.

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

(1) In Ziffer 1 wird nach dem Wort „die“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

(2) In Ziffer 2 werden nach dem Wort „die“ und nach den Worten „die Zahl der von der“ jeweils das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ und nach den Worten „beantworteten Fragen bzw.“ die Worte „zu erzielenden“ durch das Wort „erzielten“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Studiendekanin“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

d) Abs. 6 wird gestrichen.

14. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „sachkundigen Beisitzerin“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt und nach den Worten „sachkundigen Beisitzers“ die Worte „oder vor mehreren Prüfenden“ eingefügt.

b) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Bezeichnung des geprüften Moduls und Angabe der dem Modul zugeordneten ECTS-Punktezah, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Beisitzerin bzw. des Beisitzers und der bzw. des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den prüfungsberechtigten Personen und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. ⁴Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.“

15. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „**Prüfungsleistungen**“ durch das Wort „**Prüfungen**“ ersetzt.

b) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Beurteilungen zu den einzelnen Prüfungen werden durch folgende Noten und Prädikate ausgedrückt:

Prädikat	Note	Erläuterung
sehr gut	= (1,0 oder 1,3)	eine hervorragende Leistung;
gut	= (1,7 oder 2,0 oder 2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	= (2,7 oder 3,0 oder 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend	= (3,7 oder 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend	= (4,3 oder 4,7 oder 5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Sätze 1 und 2 werden gestrichen; die bisherigen Sätze 3 bis 7 werden zu Sätzen 1 bis 5.

bb) Satz 2 (neu) erhält folgende neue Fassung:

„²Bei unbenoteten Prüfungen (§ 6 Abs. 3 Satz 4) lautet die Bewertung „bestanden“; dies gilt auch im Falle einer Kombination aus mehreren Studienleistungen in Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 3.“

cc) In Satz 3 (neu) werden im Klammerzusatz nach der Zahl „2“ das Wort und die Zahl „Satz 3“ angefügt.

dd) In Satz 4 (neu) werden nach dem Wort „Einzelnoten“ das Zeichen „;“ und die Worte „das Notenschema des Abs. 1 findet keine Anwendung“ angefügt.

d) Abs. 3 wird gestrichen; die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden zu Abs. 3 bis 5.

e) In Abs. 3 (neu) Satz 3 werden nach den Worten „oder erniedrigt werden; die“ die Worte „Note 0,7 ist“ durch die Worte „Noten 0,7, 4,3 und 4,7 sind“ ersetzt.

f) In Abs. 4 (neu) Satz 1 werden die Worte „der Grundlagen- und Orientierungsprüfung,“ gestrichen.

g) In Abs. 5 (neu) Satz 1 werden das Wort „Teilprüfungsnoten“ durch die Worte „Prüfungen im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt und nach den Worten „Satz 3 errechnet“ (neu) das Zeichen „;“ und die Worte „das Notenschema des Abs. 1 findet keine Anwendung“ angefügt.

h) Abs. 7 wird gestrichen; der bisherige Abs. 8 wird zu Abs. 6.

i) In Abs. 6 (neu) Satz 1 wird das Wort „Bachelorprüfung“ durch die Worte „Bachelor- und Masterprüfung“ ersetzt.

j) Abs. 9 wird gestrichen; der bisherige Abs. 10 wird zu Abs. 7.

16. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden nach den Worten „Zulassung zu einer“ das Wort „Prüfung“ durch die Worte „(Teil-)Prüfung bzw. einem Prüfungsteil“ ersetzt, nach den Worten „vorsätzlich erfolgte,“ die Worte „und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt,“ gestrichen sowie nach den Worten „das Bestehen der“ das Wort „Prüfung“ durch die Worte „(Teil-)Prüfung bzw. des Prüfungsteils“ ersetzt.

b) In Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „und Abs. 2“ gestrichen.

17. In § 21 Abs. 1 wird nach den Worten „Einsicht in ihre“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

18. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende neue Fassung:

**„§ 22 Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement,
Grade distribution table, Urkunde“**

- b) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Supplement“ ein Komma und die Worte „eine Grade distribution table“ eingefügt.
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 4 wird gestrichen; der bisherige Satz 5 wird zu Satz 4.
 - bb) Satz 6 wird gestrichen.

19. Die Regelung in § 23 erhält folgende neue Fassung:

„¹Wer die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, aus dem sich das endgültige Nichtbestehen der Prüfung ergibt. ²Die bzw. der Studierende kann sich darüber hinaus im Prüfungsverwaltungssystem selbst eine Übersicht der in den einzelnen Modulen erzielten Noten ausdrucken.“

20. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „ständiger“ das Wort „körperlicher“ gestrichen und nach den Worten „ständiger Behinderung“ (neu) ein Komma und die Worte „die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft,“ eingefügt sowie nach den Worten „Prüfungsverfahrens auszugleichen“ ein Komma und die Worte „wobei auf den Nachweis von Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf“ angefügt.
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

21. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die hierfür in der **Anlage 1** festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

22. In § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden nach den Worten „Besonderen Teil“ die Worte „und **Anlage 1**“ eingefügt.

23. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „sorgen“ die Worte „rechtzeitig zur Wahrung der Fristen nach § 7, in der Regel“ eingefügt.
- b) In Abs. 4 Satz 1 werden nach den Worten „Zustimmung der Betreuerin“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt und nach den Worten „bzw. des Betreuers um“ (neu) das Wort „maximal“ eingefügt.
- c) In Abs. 6 wird in Sätzen 1 und 2 jeweils nach dem Wort „Betreuerin“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- d) In Abs. 7 Satz 1 wird nach dem Wort „Betreuerin“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- e) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Betreuerin“ sowie nach den Worten „dem Betreuer, die“ jeweils das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden nach den Worten „Rundung berücksichtigt“ das Zeichen „;“ und die Worte „§ 19 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend“ angefügt.
- f) In Abs. 9 Satz 2 wird nach den Worten „dafür, dass sie“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

24. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert
 - aa) Nach Satz 5 wird folgender neuer Satz 6 eingefügt:

„⁶Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, den Status der Anmeldung im Prüfungsverwaltungssystem regelmäßig zu überprüfen und etwaige Unstimmigkeiten unverzüglich dem Prüfungsamt mitzuteilen.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 6 bis 8 werden zu Sätzen 7 bis 9.
 - cc) In Satz 8 (neu) werden nach den Worten „eine Nachfrist gewährt“ das Zeichen „;“ und die Worte „die Regelfristen gemäß § 7 Abs. 1 laufen weiter“ angefügt.
 - dd) In Satz 9 (neu) werden die Worte „und Elternzeit“ durch ein Komma und die Worte „Eltern- und Pflegezeit“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „vier“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

25. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 1 erhält folgende neue Fassung:

„1. einen ersten berufsqualifizierenden in Bezug auf den Masterstudiengang fachspezifischen oder fachverwandten Abschluss einer Hochschule bzw. einen sonstigen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss, der hinsichtlich des vermittelten Kompetenzprofils keine wesentlichen Unterschiede aufweist“.

bb) In Satz 4 wird das Wort „wesentliche“ gestrichen.

cc) Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„⁵Der Zugang wird unter Vorbehalt gewährt.“

dd) Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 6.

b) In Abs. 2 Satz 1 wird nach den Worten „Studierende, die in einem“ das Wort „einschlägigen“ eingefügt.

c) In Abs. 3 werden die Worte „3,0 (= befriedigend)“ durch die Zahl „2,5“ ersetzt.

d) Abs. 4 wird gestrichen.

26. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 3 wird nach den Worten „Teilen übereinstimmen“ der Klammerzusatz „(Plagiatsschutz)“ angefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Studierenden sorgen“ die Worte „rechtzeitig zur Wahrung der Fristen nach § 7, in der Regel“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „Betreuerin“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird nach den Worten „mit einer Fachvertreterin“ sowie „und eine Betreuerin“ jeweils das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

c) In Abs. 4 Satz 1 wird nach den Worten „Monate nicht überschreiten“ der Klammerzusatz „(Regelbearbeitungsfrist)“ angefügt.

d) Abs. 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird nach den Worten „dafür, dass sie“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird wie folgt geändert:

- (1) Nach den Worten „Masterarbeit innerhalb von“ wird das Wort „sechs“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- (2) Nach den Worten „vorzulegen; im Falle“ werden die Worte „der Ablehnung der Masterarbeit wegen Täuschung oder Plagiats ist eine Umarbeitung ausgeschlossen. ⁵Im Falle“ eingefügt.

27. Nach § 31 wird folgender neuer § 31a eingefügt:

„§ 31a Elective Modules

(1) ¹Als Wahlpflichtmodule im Sinne des § 44 Abs. 3 sind zwei Module „Elective Module“ mit jeweils 5 ECTS-Punkten wählbar. ²Die Elective Modules werden aus dem Gesamtkatalog aller an der FAU angebotenen Kurse frei ausgewählt, welcher spätestens eine Woche vor Semesterbeginn ortsüblich bekannt gemacht wird. ³Die Modulauswahl kann mit Wirkung zum jeweils nächsten Semester durch den Prüfungsausschuss angepasst werden; sie wird spätestens eine Woche vor Semesterbeginn ortsüblich bekannt gemacht.

(2) ¹Das Qualifikationsziel der zuvor genannten Elective Modules liegt darin, es den Studierenden zu ermöglichen, sich den eigenen Interessen entsprechende grundlegende oder vertiefende Kompetenzen in einzelnen Bereichen anzueignen. ²Darüber hinaus können spezifische laborpraktische Kompetenzen erworben werden. ³Weiterhin wird den Studierenden durch die Wahlfreiheit ermöglicht, ihr Profil im Hinblick auf ihr angestrebtes zukünftiges Berufsfeld zu schärfen.

(3) Art und Umfang der Prüfungen sowie die Zusammensetzung der Module sind der jeweils einschlägigen **(Fach-)Prüfungsordnung** bzw. der Modulbeschreibung zu entnehmen.“

28. § 32 erhält folgende neue Fassung:

„§ 32 Wiederholung von Prüfungen und Zusatzmodule

Für die Wiederholung von Prüfungen und die Belegung von Zusatzmodulen gilt § 28 entsprechend.“

29. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Die bisher einzige Regelung wird zu Abs. 1.

b) Nach Abs. 1 (neu) wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Die sechste Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die sich bezogen auf die Modulprüfungen in den geänderten Modulen noch nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden (Erstversuch). ³Abweichend von Sätzen 1 und 2 gelten die Änderungen in § 30 sowie **Anlagen 2** und **2a** (Qualifikationsfeststellungsverfahren des Masterstudiengangs) für alle Studierenden, die das Masterstudium ab dem Wintersemester 2022/2023 aufnehmen werden. ⁴Prüfungen nach den bisher gültigen Fassungen der PO MoIMed werden

bezogen auf das Bachelorstudium letztmals im Sommersemester 2025 und bezogen auf das Masterstudium letztmals im Sommersemester 2024 angeboten. ⁵Ab dem in Satz 3 jeweils genannten Zeitpunkt legen die vom Auslaufen der Prüfungsordnung betroffenen Studierenden ihre Prüfungen nach der zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung ab.“

30. Anlage 1 erhält folgende neue Fassung:

„Anlage 1 – Studienverlaufsplan Bachelor Molekulare Medizin

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	5. Sem	6. Sem	Art und Umfang der Prüfung ¹⁾	GOP	
		V	Ü	P	S		ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS			
Physik	Vorlesung	4				7,5	7,5					Klausur 180 Min. (p/f) und Praktikumsleistung (p/f)			
	Übung zur Vorlesung		2												
	Praktikum			5											
Physikalische Chemie	Vorlesung I	2				7,5	2,5					Klausur 90 Min. (p/f) und Praktikumsleistung (p/f)			
	Vorlesung II	2					2,5								
	Praktikum			2			2,5								
Grundlagen der Zellbiologie	Vorlesung	3				5	5					Klausur 90 Min. (benotet)			
Allgemeine und Anorganische Chemie	Vorlesung	4				5	5					Klausur 90 Min. (p/f)	GOP		
Anorganisch-chemisches Praktikum ²⁾	Praktikum			8		5		5				Praktikumsleistung (p/f)	GOP		
Biochemie und Grundzüge der Molekularen Medizin	Propädeutik-vorlesung	1				5	2,5					Diskussionsleitung 45 Min. (p/f) und Präsentation 10-20 Min. (p/f)	GOP		
	Tutorium				2										
	Seminar				1				2,5						
Funktionelle Anatomie des Menschen	Demokurs Anatomie	4				5	5					Klausur 60 Min. (benotet)	GOP		
Allgemeine Histologie und Embryologie	Vorlesung	3				5	5					Klausur 60 Min.(benotet) und freiwilliges mündliches Testat 10-15 Min. (p/f) ³⁾	GOP		
	Übung		2												
Spezielle Histologie und Organogenese	Vorlesung	3				5		5				Klausur 60 Min. (benotet) und freiwilliges mündliches Testat 10-15 Min. (p/f) ³⁾	GOP		
	Übung		2												
Grundlagen der Physiologie des Menschen und Grundlagen der Bioinformatik	Allg. Physiologie	1,5			0,5	5		5				Klausur 60-90 Min. (benotet)			
	Bioinformatik	2													
Organische Chemie	Vorlesung	3				10		5				Klausur 90 Min. (p/f) und Praktikumsleistung (p/f)			
	Seminar				1										
	Praktikum			7						5					

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	1. Sem ECTS	2. Sem ECTS	3. Sem ECTS	4. Sem ECTS	5. Sem ECTS	6. Sem ECTS	Art und Umfang der Prüfung ¹⁾	GOP
		V	Ü	P	S									
Vegetative Physiologie	Vegetative Physiologie	4		5	2	10			10			Klausur 60 Min. (benotet)		
Neurophysiologie und Neuroanatomie	Neuroanatomie	1,5			0,5	10						Klausur 120 Min. (benotet) oder Teilklausur Neuroanatomie 60 Min. (benotet) sowie Teilklausur Neurophysiologie 60 Min. (benotet) ⁴⁾		
	Neurophysiologie	4		5	2				10					
Biochemie und Molekularbiologie I	Vorlesung	4				10			10			Klausur ca. 180 Min. (benotet)		
	Seminare				3									
Biochemie und Molekularbiologie II	Vorlesung	4				10				10		Referat ca. 10 Min. (p/f) und Klausur 180 Min. (benotet)		
	Seminare				4									
Biochemisches Praktikum I	Vorlesung	2				5			5			Praktikumsleistung (p/f)		
	Praktikum				4									
Biochemisches Praktikum II	Vorlesung	2				5				5		Praktikumsleistung (p/f)		
	Praktikum				4									
Mikrobiologie, Immunologie und Virologie	Vorlesung	3				5				5		Klausur 90 Min. (benotet)		
	Kurs	2	1											
Humangenetik	Vorlesung	2				5					5	Klausur 90 Min. (benotet)		
	Kurs		4											
Zellbiologisches Praktikum	Praktikum			5		5					5	Präsentation 10-20 Min. (p/f) und Praktikumsleistung (p/f)		
Wissenschaftsgeschichte und Ethik der Medizin	Geschichte, Ethik der Medizin	1			1	2,5					2,5	Klausur 60 Min. (benotet)		
Strahlenschutz	Strahlenschutzkurs		3			2,5					2,5	Klausur 120 Min. (benotet)		
Pharmakologie und Toxikologie	Vorlesung	4				5					5	Klausur 60 Min. (benotet)		
Molekulare Pharmakologie	Übung		4			5						5	Freiwillige Präsentation 10-20 Min. (p/f) und Klausur 45-60 Min.	

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	1. Sem ECTS	2. Sem ECTS	3. Sem ECTS	4. Sem ECTS	5. Sem ECTS	6. Sem ECTS	Art und Umfang der Prüfung ¹⁾	GOP
		V	Ü	P	S									
												(benotet) ³⁾		
Allgemeine Pathologie	Vorlesung	5				5					5	Klausur ca. 60 Min. (benotet, 50 %) und Präparateprüfung ca. 45 Min. (benotet, 50 %)		
	Übungen		2											
Spezielle Pathologie ⁵⁾	Vorlesung	2				5					5	Klausur ca. 60 Min. (benotet, 50 %) und Präparateprüfung ca. 45 Min. (benotet, 50 %)		
	Übung		1											
Biometrie und Epidemiologie	Vorlesung	1				5					5	Klausur 90 Min. (benotet)		
	Übungen		3											
Wahlpflichtmodul Laborexperimentelles Arbeiten I				6		5					5	Präsentation (benotet) und freiwillige Praktikumsleistung (benotet)		
Wahlpflichtmodul Laborexperimentelles Arbeiten II				6		5					5	Präsentation (benotet) und freiwillige Praktikumsleistung (benotet)		
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit					10					10	Präsentation (p/f) und schriftliche Thesis (benotet)		
Summe SWS:		74	24	49	25									
Summe ECTS:						180	32,5	27,5	30	30	30	30		

Erläuterungen:

- 1) (p/f): pass/fail
- 2) Zur Gewährleistung der Sicherheit im Labor ist die bestandene Klausur der Allgemeinen und Anorganischen Chemie (mit Experimenten) Teilnahmevoraussetzung für das Praktikum.
- 3) Zum Erhalt der Äquivalenz zu der im Studiengang Medizin nachzuweisenden Leistung ist die freiwillige Leistung obligatorisch.
- 4) Die Prüfung kann nach Wahl der Studierenden entweder in der Form einer 120-minütigen Klausur oder in Form von zwei Teilklausuren à je 60 Minuten zu den einzelnen Bereichen (Neuroanatomie und Neurophysiologie) erbracht werden.
- 5) Zulassungsvoraussetzung für dieses Modul ist, dass das Modul „Allgemeine Pathologie“ bestanden ist.“

31. **Anlage 2** wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Nach den Worten „bis spätestens 15. Juli“ wird der Klammerzusatz „(Ausschlussfrist)“ eingefügt.
- (2) Nach den Worten „Universität zu stellen“ werden ein Komma und die Worte „,wobei die Registrierung zum Zugangstest nach Satz 2 Nr. 6 i. V. m. **Anlage 2a** bis spätestens zum 15. Juni über die Internetseite des Masterstudiengangs zu beantragen ist (Ausschlussfrist)“ angefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- (1) In Ziffer 1 wird das Wort „Hochschulabschluss“ durch das Wort „Erstabschluss“ ersetzt.
- (2) In Ziffer 6 werden nach dem Wort und der Zahl „**Anlage 2a**“ der Klammerzusatz „(Registrierungsschluss: 15. Juni)“ angefügt.

cc) Satz 3 wird gestrichen.

b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „in der mündlichen Prüfung“ die Worte „nach Abs. 6“ eingefügt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„⁴Bei Abschlüssen und Modulen, die ein abweichendes Notensystem ausweisen, gelten § 12 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 entsprechend.“

cc) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5 und wie folgt geändert:

- (1) Nach den Worten „schlechtestenfalls die Note“ wird die Zahl „3,0“ durch die Zahl „2,5“ ersetzt.
- (2) In Ziffer 1 werden im Klammerzusatz nach dem Wort „40 Punkte“ das Zeichen „;“ und die Worte „entspricht Abschlussnote 1,0 des bisherigen Studienabschlusses; 38 Punkte entspricht 1,1, etc.“ angefügt.
- (3) In Ziffer 2 werden im Klammerzusatz nach dem Wort „Punkte“ das Zeichen „;“ und die Worte „Bewertung siehe **Anlage 2a**“ angefügt.
- (4) In Ziffer 3 werden das Wort „Auslandsaufenthalte“ durch die Worte „Forschungspraktika“ ersetzt sowie im Klammerzusatz nach dem Wort „Punkte“ das Zeichen „;“ und die Worte „Bewertung nach Satz 6“ angefügt.

dd) Nach Satz 5 (neu) wird folgender neuer Satz 6 eingefügt:

„Für das Bewertungskriterium nach Satz 5 Nr. 3 werden die Punkte wie folgt vergeben, wobei auch bei voller Punktzahl in allen Teilbereichen insgesamt maximal 10 Punkte vergeben werden:

Art	Qualifikation	Punkte (insg. max. 10)
Praktikum, Publikationen, Laboraufenthalt, o.ä.	Laborexperimentelle Kenntnisse, molekularbiologisches Arbeiten, eigenständige Projektbearbeitung, Dauer	max. 6 hierbei bis 1 Monat = 1 P. bis 3 Monate = 2 P. länger als 3 Monate = 3 P. Publikationen (peer-review) = 1 P. Eigenständige Projektbearbeitung = 2 P.
Fortbildungen, extracurriculäre Veranstaltungen o.ä.	Inhaltliche und soziale Kompetenzen	max. 4 jeweils 1 P. pro Fortbildung/Veranstaltung
Softskill-Kurse	Diskussions-Fähigkeiten, soziale Kompetenzen	max. 2 jeweils 1P. pro Kurs

“

ee) Die bisherigen Sätze 5 bis 7 werden zu Sätzen 7 bis 9.

ff) In Satz 9 (neu) werden die Worte „nicht zugelassen ist“ durch die Worte „weder direkten Zugang noch eine Einladung zum Qualifikationsfeststellungsgespräch erhält“ ersetzt.

c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Worten „bestellten Hochschullehrerinnen“ sowie „wird der Bewerberin“ jeweils das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird nach den Worten „ist, dass sie“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

d) In Abs. 8 Satz 2 werden nach dem Wort „ständiger“ das Wort „körperlicher“ gestrichen und nach den Worten „ständiger Behinderung“ (neu) ein Komma und die Worte „die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft,“ sowie nach den Worten „Prüfungsverfahren auszugleichen“ ein Komma und die Worte „wobei auf den Nachweis von Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf“ angefügt.

e) In Abs. 9 wird nach den Worten „Bewerberinnen“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

32. **Anlage 2a** wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Ziffer 2.2 erhält folgende neue Fassung:

„2.2 Die Registrierung zur Teilnahme am Zugangstest erfolgt bis spätestens 15. Juni über die Internetseite des Masterstudiengangs (Ausschlussfrist).“

bb) Ziffer 2.3 wird wie folgt geändert:

(1) In Satz 1 werden nach dem Wort „Zugangstest“ die Worte „vor Ort an der FAU“ eingefügt.

(2) In Satz 2 werden das Wort „Zugangskommission“ durch das Wort „Studiengangskoordination“ sowie nach den Worten „bis mindestens“ die Worte „zwei Wochen“ durch die Worte „eine Woche“ ersetzt.

b) Ziffer 3 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift von Ziffer 3 wird das Wort „Prüfer“ durch das Wort „Prüfende“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird nach den Worten „einzelnen von“ das Wort „ihr“ durch das Wort „ihm“ ersetzt.

c) Ziffer 4 wird wie folgt geändert:

aa) Ziffer 4.2 erhält folgende neue Fassung:

„4.2 ¹Der Zugangstest wird mit max. 50 Punkten gemäß Satz 2 bewertet. ²Die Punktevergabe für die Bewertung des Zugangstests erfolgt folgendermaßen: 40 Fragen (MC) à 1 Punkt sowie zwei Freitextfragen à maximal 5 Punkten. ³Korrekte Teilantworten der Freitextfragen werden mit anteiligen Punkten bewertet. ⁴Die erreichten Punkte gehen in die Vorauswahl nach **Anlage 2** Abs. 5 ein.“

bb) Ziffer 4.3 wird gestrichen.

33. Anlage 3 erhält folgende neue Fassung:

„Anlage 3: Studienverlaufsplan Master Molecular Medicine

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
Pflichtbereich (35 ECTS-Leistungspunkte)												
Advanced Lectures in Molecular Medicine 1	Lectures	6				10	10				Klausur 180 min. (benotet)	1
Advanced Lectures in Molecular Medicine 2	Lectures	6				10		10			Klausur 180 min. (benotet)	1
Architecture of Biopolymers	Seminar				2	5	5				Präsentation ca. 30 min., unbenotet und Klausur 60 min., benotet	1
	Computer-based tutorial		2									
Research Design	Seminar				3	5		5			Präsentation ca. 30 min. unbenotet und schriftliche Seminararbeit benotet (7-10 Seiten)	1
Laboratory Animal Science and Biological Safety	Lecture Animal Care	1				5	5				Praktische Prüfung 120 min. (unbenotet)	0
	Animal Handling			1,5								
	Lecture Biological Safety	1										
Wahlpflichtbereich A (30 ECTS-Leistungspunkte)												
Seminar Module 1	Seminar				2	5	5				Präsentation ca. 30 min., unbenotet und schriftliche Seminararbeit, benotet (ca. 20 Seiten)	1
Seminar Module 2	Seminar				2	5		5			Präsentation ca. 30 min., unbenotet und schriftliche Seminararbeit, benotet (ca. 20 Seiten)	1
Seminar Module 3	Seminar				2	5			5		Entweder 1, 2 oder 3; Prüfungsart wird im Modulhandbuch durch die Modulverantwortlichen festgelegt: 1. Präsentation ca. 30 min., unbenotet und schriftliche Seminararbeit, benotet (ca. 20 Seiten) 2. Präsentation ca. 30 min., unbenotet und Klausur ca. 90 min., benotet 3. Präsentation ca. 30 min., unbenotet und Moderation 30-45 min., benotet	1
Elective Module	vgl. § 31a Abs. 3					5	5				vgl. § 31a Abs. 2	0

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
Project Development	Lab course with seminar			6	1	10			10		Schriftlicher Projektplan (5-10 Seiten)	1
Wahlpflichtbereich B (25 ECTS-Leistungspunkte)												
A. Laboratory Training (25 LP)												
External Module	5 months practical course					25		10	15		Präsentation 20-30 min., unbenotet und Protokoll benotet (ca. 20-30 Seiten)	1
B. Laboratory Training (25 LP)												
External Module	4 months practical course					20		10	10		Präsentation 20-30 min., unbenotet und Protokoll benotet (ca. 20-30 Seiten)	1
Elective Module	vgl. § 31a Abs. 3					5			5		vgl. § 31a Abs. 2	0
C. Laboratory Training (25 LP)												
External Module	3 months practical course					15			15		Protokoll benotet (ca. 20-30 Seiten) mit Präsentation des Inhalts (20-30 min.), unbenotet	1
Laboratory Module	2 months practical course					10		10			Protokoll benotet (ca. 20-30 Seiten) mit Präsentation des Inhalts (20-30 min.), unbenotet	1
D. Laboratory Training (25 LP)												
External Module	2 months practical course					10		10			Protokoll benotet (ca. 20-30 Seiten) mit Präsentation des Inhalts (20-30 min.), unbenotet	1
Laboratory Module	3 months practical course					15			15		Protokoll benotet (ca. 20-30 Seiten) mit Präsentation des Inhalts (20-30 min.), unbenotet	1
E. Laboratory Training (25 LP)												
Laboratory Module	2 months practical course					10		10			Protokoll benotet (ca. 20-30 Seiten) mit Präsentation des Inhalts (20-30 min.), unbenotet	1
Laboratory Module	2 months practical course					10			10		Protokoll benotet (ca. 20-30 Seiten) mit Präsentation des Inhalts (20-30 min.), unbenotet	1
Elective Module	vgl. § 31a Abs. 3					5			5		vgl. § 31a Abs. 2	0
Masterarbeitsbereich (30 ECTS-Leistungspunkte)												
Master's Thesis	6 months					25				25	Schriftliche These, benotet	1
Master's Colloquium					1,5	5				5	Präsentation 10-20 min., benotet	1
Summe SWS:								30	30	30	30	
Summe ECTS:											120	

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die sich bezogen auf die Modulprüfungen in den geänderten Modulen noch nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden (Erstversuch). ³Abweichend von Sätzen 1 und 2 gelten die Änderungen in § 30 sowie **Anlagen 2** und **2a** (Qualifikationsfeststellungsverfahren des Masterstudiengangs) für alle Studierenden, die das Masterstudium ab dem Wintersemester 2022/2023 aufnehmen werden. ⁴Prüfungen nach den bisher gültigen Fassungen der PO MolMed werden bezogen auf das Bachelorstudium letztmals im Sommersemester 2025 und bezogen auf das Masterstudium letztmals im Sommersemester 2024 angeboten. ⁵Ab dem in Satz 3 jeweils genannten Zeitpunkt legen die vom Auslaufen der Prüfungsordnung betroffenen Studierenden ihre Prüfungen nach der zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 25. November 2020 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 13. Januar 2021.

Erlangen, den 13. Januar 2021

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 13. Januar 2021 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 13. Januar 2021 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 13. Januar 2021.